

8 grundsätzliche Regeln für den Tierschutz und das Tierwohl

bei IGZ-Veranstaltungen

Die nachfolgenden Tierschutzgebote sollen auf Veranstaltungen der IGZ sowohl bei Wettbewerben als auch bei Lehrgängen das Miteinander von Tier und Mensch fördern. Das Tierschutzgesetz stellt die grundsätzliche und unumstößliche Leitlinie dar! Die ethischen Grundsätze der FN und "Ethische Überlegungen" der VFD (jeweils als Flyer erhältlich) werden als ergänzende Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd im Sinne des Tierwohls empfohlen!



Darüber hinaus müssen auf Veranstaltungen der IGZ folgende Regeln eingehalten werden:

- Beschirrung:** Die Geschirre und Zäumung müssen den Tieren die ihnen zugewiesenen Arbeiten optimal ermöglichen. Das verwendete Geschirr muss gut verpasst sein und dem Pferd ein schmerzfreies und unbehindertes Ziehen ermöglichen. Die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, der Sicherheit und der Pferdeschonung gelten uneingeschränkt. Es soll grundsätzlich vor einer Veranstaltung eine Geschirrkontrolle erfolgen. Bei schwerwiegenden Mängeln an Geschirr, Leinen und Ausrüstung kann der Teilnehmer ausgeschlossen werden.
- Umgang:** Grober Umgang oder Schlagen der Pferde sowie eine offensichtliche Überforderung oder unzureichende Kondition sind nicht zulässig. Verbale und körperliche Grobheiten gegenüber den Pferden dürfen nicht stattfinden.
Bei Wettbewerben werden kleinere Verstöße mit Punktabzügen bestraft. Bei wiederholtem Fehlverhalten erfolgt eine Ermahnung durch die Richter bzw. den Lehrgangleiter. Beim nächsten Verstoß muss der Ausschluss erfolgen. Gleiches gilt, wenn das Gespann zu einer Gefahr für Teilnehmer, Zuschauer oder andere Gespanne wird. Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss kann zum Ausschluss führen.
- Belohnung guten Verhaltens:** Besonders harmonische Gespanne und ihre Fuhrleute sollen in Wettbewerben mit Bonuspunkten belohnt werden. Die Harmonie eines Gespannes kommt insbesondere bei sehr feiner Hilfegebung zum Ausdruck. Die Hilfegebung sollte immer so wenig wie möglich und so viel wie nötig erfolgen. Hierauf soll bei Ausbildung und Lehrgängen besonders Wert gelegt werden.
- Überprüfung vor Ort:** Die Preisrichter werden durch einen Verantwortlichen des Veranstalters zur Überwachung des Tierwohls/Tierschutzes verpflichtet und ggf. eingewiesen. Daraus ergibt sich die Belehrung der Teilnehmer. Es soll auf Veranstaltungen eine mindestens zweiköpfige Tierschutzkommission vorhanden sein. Die Kommission darf aus den vorhandenen Parcoursrichtern oder sonstigen sachkundigen Personen bestehen. Bei Lehrgängen obliegt diese Funktion dem Lehrgangleiter.
- Anspannung:** Die von Pferden zu ziehenden Fahrzeuge, Zugschlitten und Geräte müssen in fahrtechnisch einwandfreiem Zustand sein und eine korrekte Anspannung erlauben. Ihr Eigen- und Ladegewicht bzw. die Betriebslast muss dem Leistungsvermögen der angespannten Pferde entsprechen. Die Anspannung entsprechend ausgebildeter Tiere hat so zu erfolgen, dass Verletzungen durch Fahrzeuge oder Geräte und somit auch vorhersehbare Gefahren ausgeschlossen sind.
- Leistungsgrenzen:** Pferde bei Veranstaltungen müssen ein Mindestalter von drei Jahren aufweisen und soweit physisch und psychisch ausgebildet sein, dass Ihnen eine Teilnahme zuzumuten ist. Wettbewerbe und Arbeiten, die an die körperliche Leistungsgrenze der Tiere gehen, sollten ausgewachsenen Tieren (mindestens fünf Jahre) vorbehalten sein. Ebenso sind vermeidbare extreme Belastungen wie laute Dauerbeschallung zu unterlassen. Ein Tier sollte bei Wettkämpfen maximal zu vier Prüfungen pro Tag zugelassen werden. Medikamente zur Beruhigung, Schmerzlinderung oder Leistungssteigerung dürfen nicht verabreicht werden!
- Allgemeine Sicherheit:** Das Sicherheitskonzept der IGZ stellt bereits eine wichtige Grundlage für den Tierschutz dar und ist daher umzusetzen.
- Eigenverantwortung der Fuhrleute:** Die Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung muss den aktuellen Ansprüchen genügen. Für die Unterbringung und das Wohlergehen ihrer Tiere einschließlich dem Transport und Beachtung der Transportvorschriften sind grundsätzlich die Fuhrleute verantwortlich. Diese Verantwortung für Haltung, Umgang und Pflege der Tiere ist persönliche Verantwortung des Tierhalters und nicht übertragbar. Das Verhalten beauftragter Personen ist stets dem Tierhalter zuzurechnen.